

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
indexgebundene Lebensversicherung gegen Einmalerlag
mit externer Kapitalgarantie (Anleihe "GDF13") - 2009**

VBINDEG2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sprachliche Gleichbehandlung, Verweise, Begriffsbestimmungen
- § 2 Definition der Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3 Haftung des Versicherers
- § 3 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6 Veranlagung
- § 7 Bewertungsstichtage
- § 8 Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren
- § 9 Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 10 Kündigung und Rückkauf
- § 11 Nachteile eines Rückkaufes
- § 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13 Erklärungen
- § 14 Bezugsberechtigung
- § 15 Verjährung
- § 16 Vertragsgrundlagen
- § 17 Anwendbares Recht
- § 18 Aufsichtsbehörde
- § 19 Erfüllungsort
- § 20 Option auf Rentenzahlung
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Verweise

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben. Verweise auf Paragraphen ohne nähere Angabe beziehen sich auf diese Bedingungen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich!

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Bezugswert - Die dem Vertrag zugrunde liegende Anleihe

ist die von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG neu emittierte (begebene) Anleihe "GDF13" (ISIN AT0000AOFBB5).

Kapitalgarantie (garantierte Mindestauszahlung) bei Vertragsablauf

Die Kapitalgarantie gewährleistet bei Vertragsablauf einen Auszahlungsbetrag von mindestens 138,5 % der bezahlten Einmalprämie. Diese Kapitalgarantie erfolgt in Form der Anleihe "GDF13" (ISIN AT0000AOFBB5), für welche die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG als Emittent haftet. Der Tilgungswert dieser Anleihe gewährleistet für den einzelnen Vertrag bei Ablauf einen Auszahlungsbetrag von mindestens 138,5 % der bezahlten Einmalprämie.

Garantiegeber

ist gleichzeitig die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Firmensitz: Europaplatz 1a, 4020 Linz

Firmenbuchnummer: 247579m, Landesgericht Linz

Homepage im Internet: www.rlbooe.at

Der Garantiegeber haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe.

Haftung des Versicherers

Der Versicherer haftet für die sorgfältige Auswahl des Emittenten bzw. Garantiegebers. Er haftet aber weder für die Erfüllung der Garantie noch für die Einbringlichkeit der Forderung aus der Anleihe oder einen bestimmten Tilgungswert. Der Versicherungsnehmer trägt somit das Veranlagungsrisiko und die bei einer Insolvenz des Emittenten und Garantiegebers eintretenden Vermögensnachteile, insbesondere den Verlust des veranlagten Sparkapitals.

HVPI

ist der harmonisierte Verbraucherpreis-Index (auch: Harmonised Index of Consumer Prices, HICP). Der HVPI ist ein wirtschaftlicher Indikator, der dazu dient die Preisänderung von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten konsumiert werden, über die Zeit zu messen. Er ist ein Vergleichsmaßstab für die Inflation und wird von EUROSTAT veröffentlicht. EUROSTAT ist das Statistische Büro der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Luxemburg (Homepage: <http://ec.europa.eu/eurostat>).

Dem Bezugswert dieses Vertrages liegt der HVPI in der Euro-Zone ohne Tabakwaren zugrunde (HICP euro area ex tobacco). Dieser wird monatlich auf der Homepage von EUROSTAT veröffentlicht.

Indexgebundene Lebensversicherung

Bei der indexgebundenen Lebensversicherung ist der aktuelle Wert Ihres Vertrages an einen Bezugswert geknüpft. Der Bezugswert ist in diesem Fall die dem Vertrag zugrunde liegende, von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG emittierte Anleihe (siehe Erläuterungen zum Bezugswert oben). Ihrem Vertrag werden in der Höhe des Sparanteiles der Prämie Anteile an der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zugeordnet.

Rechnungszins

ist jener fixe Zinssatz mit dem die versicherungsmathematischen Barwerte der Risikoprämien und der vereinbarten jährlichen Verwaltungskosten berechnet werden. Er beträgt 2,25 % pro Jahr.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt (rückgekauft) wird.

Sparprämie (Sparanteil der Prämie)

ist die bezahlte Einmalprämie abzüglich Versicherungssteuer und abzüglich der jeweils vereinbarten

- Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien),
- einmaligen Abschlusskosten und
- jährlichen Verwaltungskosten.

Dem Versicherungsvertrag werden in der Höhe des Sparanteiles der Einmalprämie Anteile der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zugeordnet.

Tarif (Geschäftsplan)

Der Tarif (Geschäftsplan) enthält die der Finanzmarktaufsicht vorgelegten, versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag.

Tilgungswert

ist der vom Emittenten gemäß den Bedingungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe zu leistende Einlösungsbetrag.

Versicherer

ist die Oberösterreichische Versicherung AG
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: 36941a, Landesgericht Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherte Person

ist jene Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1 Definition der Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) **Erlebt** die versicherte Person den vereinbarten, in der Lebensversicherungsurkunde angeführten Ablauf der Versicherungsdauer, so leisten wir den Tilgungswert jenes Anteiles an der Anleihe "GDF 13", welcher dem Sparanteil der Einmalprämie entspricht.

Dieser Tilgungswert errechnet sich als die Summe

- a) der von Ihnen bezahlten Einmalprämie und
- b) 140 % der Einmalprämie multipliziert mit dem um Eins verringerten Verhältnis des HVPI von September 2009 zum HVPI von August 2020.

Berechnungsformel:

$$\text{Einmalprämie} + 140 \% * \left(\frac{\text{HVPI(August 2020)}}{\text{HVPI(September 2009)}} - 1 \right) \text{ der Einmalprämie}$$

Unabhängig von der Entwicklung des HVPI beträgt der Tilgungswert jedoch **mindestens 138,5 %** der von Ihnen bezahlten Einmalprämie.

Dabei ist der HVPI der von EUROSTAT veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex in der

Euro-Zone ohne Tabakwaren (siehe Begriffsbestimmungen am Beginn dieser Bedingungen).

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe haftet ausschließlich der Emittent und Garantiegeber.

(2) **Stirbt** die versicherte Person während der vereinbarten, in der Lebensversicherungsurkunde angeführten Versicherungsdauer, so leisten wir den aktuellen Wert jenes Anteiles an der Anleihe "GDF 13", welcher dem Sparanteil der Einmalprämie entspricht, zuzüglich 10 % der bezahlten Einmalprämie nach Abzug von 4 % Versicherungssteuer.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Mindestauszahlung; der aktuelle Wert berechnet sich ausschließlich nach Maßgabe des § 6 Absatz 3.

§ 2 Haftung des Versicherers

Der Versicherer haftet für die sorgfältige Auswahl des Emittenten und Garantiegebers. Er haftet aber weder für die Einbringlichkeit der Forderung aus der Anleihe noch für die Erfüllung der Garantie. Somit tragen Sie als Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko und die bei einer Insolvenz des Emittenten und Garantiegebers eintretenden Vermögensnachteile, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Verlust des veranlagten Sparkapitals.

§ 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn eine andere Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrenerhöhung Kenntnis erlangt, diese dem Versicherer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Als Erhöhung der Gefahr gilt insbesondere eine erhebliche Erkrankung oder Verletzung der zu versichernden Person.

(2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten.

Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles vor Vertragsschluss Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf unsere Annahmementscheidung hatte.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag auch nach Ablauf der Dreijahresfrist, innerhalb von dreißig Jahren seit Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages, anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert.

(3) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten **Versicherungsprämien** an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen. Eine Stundung von Prämien muss mit uns im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden.

(4) Die einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn **fällig** und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz besteht - abgesehen von den nachfolgenden Bestimmungen - weltweit und unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Ausschließlich den Rückkaufswert (§ 10 Absatz 2) leisten wir, wenn das Ableben verursacht wurde
a) unmittelbar oder mittelbar durch **Kriegsereignisse oder innere Unruhen**, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Europäischen Union ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von **atomaren, biologischen oder chemischen Waffen** oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

c) durch **Strahlen**, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr oder Bekämpfung der Einsatzes des Katastrophenschutzes nötig ist.

d) durch die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines **Verbrechens oder Vergehens** durch die versicherte Person.

(3) Bei **Selbstmord** der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages leisten wir ausschließlich den Rückkaufswert (§ 10 Absatz 2). Wird uns nachgewiesen, dass der

Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

(4) Kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht, wenn Sie als Versicherungsnehmer durch **widerrechtliche Handlungen** vorsätzlich den Tod der versicherten Person herbeigeführt haben.

§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab dem Tag der Antragstellung gebunden. Vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Versicherungsdauer besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6 Veranlagung

(1) Bei der indexgebundenen Lebensversicherung ist der aktuelle Wert Ihres Vertrages an einen Bezugswert geknüpft. Der Bezugswert ist die dem Vertrag zugrunde liegende Anleihe "GDF 13" (ISIN AT0000AOFBB5). Wir veranlagern Ihre Sparprämie in diese Anleihe, welche von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG am 01.12.2009 zum Ausgabepreis von 89,90 % begeben wird. Die Anleihe wird nach einer Laufzeit vom 01.12.2009 bis einschließlich 19.11.2020 am 20.11.2020 zum folgenden Ausgabepreis (in % des Nennbetrages) getilgt:

$$100 \% + 140 \% * \left(\frac{\text{HVPI(August 2020)}}{\text{HVPI(September 2009)}} - 1 \right), \text{ mindestens jedoch } 138,5 \%$$

Dieser Tilgungswert wird auf Ihr Sparkapital bezogen und entspricht damit der vereinbarten Versicherungsleistung im Erlebensfall (§ 1 Absatz 1).

Der HVPI in obiger Formel ist der harmonisierte Verbraucherpreis-Index in der Euro-Zone ohne Tabakwaren (siehe Begriffsbestimmungen am Beginn dieser Bedingungen). Wird dieser Index nicht mehr veröffentlicht, so wird er durch den von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index ersetzt.

Bei der Anleihe "GDF 13" handelt es sich um eine sogenannte Null-Kupon-Anleihe, das heißt es erfolgen keine jährlichen Auszahlungen von Zinskupons.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Anleihe und der Garantie sowie für die Einbringlichkeit dieser Forderungen haftet wir als Versicherer nicht. Das heißt, dass Sie das Veranlagungsrisiko bzw. die bei einer Insolvenz des Emittenten und Garantiegebers eintretenden Folgen - insbesondere vollständiger oder teilweise Verlust des veranlagten Sparkapitals - alleine zu tragen haben. Wir als Versicherer sind nur im Ausmaß des auf den Versicherungsvertrag entfallenden Anteiles der vom Emittenten aus der Anleihe geschuldeten und uns tatsächlich geleisteten Zahlungen verpflichtet. Davon unbeschadet bleibt unsere Haftung für die sorgfältige Auswahl des Emittenten und Garantiegebers aufrecht (§ 2).

(3) Der Auszahlungsbetrag im Falle eines Rückkaufes des Versicherungsvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (§§ 10, 11) sowie im Ablebensfall (§ 1 Absatz 2) ist vom Kurs der Anleihe abhängig.

Die Bewertung der Anleihe erfolgt durch die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG unter Zugrundelegung der folgenden preisbestimmenden Parameter:

- der Swap-Zinsstrukturkurve (Swap-Zinsen sind Interbankzinssätze für zwischen Banken gehandelte Swap-Geschäfte, das sind Tauschgeschäfte von lang- gegen kurzfristige Zinsen; die Zinsstrukturkurve stellt die Zinssätze für unterschiedliche Laufzeiten dar),
- der jeweiligen Liquiditätsaufschlags-Kurve für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG und
- der auf der jeweiligen durchschnittlichen Inflationserwartung des Gesamtmarktes basierenden Inflationskurve.

Auf diese Bewertung haben wir als Versicherer keinen Einfluss. Da diese Bewertungskriterien sehr volatilitätsabhängig sind, können sich während der Laufzeit der Anleihe sehr starke Kursschwankungen ergeben, die sich erst gegen Ende der Vertragslaufzeit dämpfen.

Bei Steigerungen des Bewertungskurses erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Sie tragen bei der indexgebundenen Lebensversicherung das gesamte Veranlagungsrisiko. Es gibt daher keinen garantierten Rückkaufswert und keine garantierte Ablebensleistung.

Der Wert der Anleihe wird uns monatlich jeweils zum Monatsletzten bekannt gegeben. Wir werden Sie jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres über diesen Wert informieren.

(4) Die Sparprämie (Sparanteil der Prämie) ist die bezahlte Einmalprämie abzüglich Versicherungssteuer und der jeweils vereinbarten Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien), einmaligen Abschlusskosten und jährlichen Verwaltungskosten. Die Sparprämie beträgt 89,90 % der bezahlten Einmalprämie.

§ 7 Bewertungsstichtage

(1) Die Bewertung der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe erfolgt immer zum letzten Börsetag im Monat (Bewertungsstichtag). Die Ermittlung des aktuellen Werts jenes Anteils an der Anleihe, der Ihrem Vertrag zugeordnet ist, erfolgt zu den folgenden Stichtagen:

- a) im Falle der Kündigung (§ 10):
zum unmittelbar vor dem jeweiligen Kündigungstermin liegenden Bewertungsstichtag, sofern er nicht mit diesem zusammenfällt. In diesem Fall ist der Kündigungstermin selbst der Bewertungsstichtag.

- b) im Todesfall:
zum ersten Bewertungsstichtag nach Eingang der Meldung und Vorliegen aller für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen.
- c) im Erlebensfall:
zum Tilgungszeitpunkt gemäß § 6 Absatz 1.
- (2) Wird an einem Bewertungsstichtag vom Emittenten kein Kurs ermittelt, so verwenden wir stattdessen den ersten Tag mit Kursermittlung, der auf diesen Stichtag folgt.

§ 8 Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (lit. a), Abschlusskosten (lit. b) sowie Verwaltungskosten (lit. c).

a) Deckung des Ablebensrisikos :

Die Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) werden auf Grundlage eines Durchschnittsalters von 49 Jahren berechnet. Dieses Alter entspricht dem erwarteten, mit den Einmalprämien gewichteten Durchschnittsalter der Gesamtheit der Versicherten der nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Verträge. Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der Höhe der zusätzlich zum aktuellen Wert des dem Sparanteiles der Prämie entsprechenden Anteiles an der Anleihe "GDF 13" ausbezahlten Todesfall-Leistung - das sind 10 % der bezahlten Einmalprämie abzüglich Versicherungssteuer - multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit nach Maßgabe der Österreichischen Sterbetafel 2000/02 für Männer mit den von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikationen. Für die Übernahme erhöhter Risiken - insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport - werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

b) Abschlusskosten :

Die Abschlusskosten betragen einmalig 3,654 % der bezahlten Einmalprämie. Bei einer Beendigung Ihrer indexgebundenen Lebensversicherung vor Ablauf von 5 Jahren werden bei der Berechnung des Rückkaufswertes die Abschlusskosten gemäß § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) nur mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von 5 Jahren entspricht.

c) Verwaltungskosten :

Die laufenden Verwaltungskosten betragen jährlich 0,2 % der bezahlten Einmalprämie.

(2) Der versicherungsmathematische Barwert der Risikoprämien und der jährlichen Verwaltungskosten sowie der auf die ersten 5 Versicherungsjahre verteilten einmaligen Abschlusskosten werden zu Beginn der Versicherung von der bezahlten Prämie in Abzug gebracht und der **Rückstellung für Risikoprämien und Kosten** Ihres Vertrages zugeführt. Aus dieser Rückstellung werden während der Vertragslaufzeit die Risikoprämien und Kosten getilgt.

(3) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung aller Prämienanteile und Kosten nach den Absätzen 1 und 2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(4) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene **Gebühren** : Die Höhe der Gebühr für Mahnung beträgt EUR 5,50 für die erste und EUR 2,50 für die zweite Mahnung. Die Gebühr für die Ausstellung von Zahlscheinen beträgt EUR 1,75.

(5) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Januar des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherte ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung über einen längeren Zeitraum können keine Rechte, insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

§ 9 Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von der gerichtlichen Kraftloserklärung der Versicherungsurkunde abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Zusätzlich können wir auf unsere Kosten ärztliche oder weitere amtliche Nachweise verlangen.

(2) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig. Eine Versicherungsleistung wird jedoch erst dann und nur soweit fällig, als die vom Emittenten aus der Anleihe geschuldeten Zahlungen, die auf diesen Versicherungsvertrag entfallen, an uns tatsächlich geleistet werden (siehe Haftungsbestimmungen in § 2 und § 6 Absatz 2).

(3) Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Berechtigten (Bezugsberechtigten) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte

Steuern vornehmen dürfen. Für eine Überweisung innerhalb der Europäischen Union tragen wir die Kosten einer Inlandsüberweisung; darüber hinausgehende Kosten trägt der Zahlungsempfänger. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die gesamten Kosten.

(4) Rentenleistungen erbringen wir auf ein Pensionskonto des Berechtigten, das bei einem Kreditinstitut geführt wird, welches in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Außerdem können wir jährlich einen schriftlichen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch am Leben ist.

(5) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir ausschließlich in Geld.

§ 10 Kündigung und Rückkauf

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert, der sich wie folgt berechnet.

Der Wert der Deckungsrückstellung Ihres Vertrags errechnet sich als Summe

- des aktuellen Werts jenes Anteils an der Anleihe "GDF 13", der Ihrem Vertrag zugeordnet ist, zum Bewertungsstichtag (§ 7) und
- des Geldwertes der Rückstellung für Risikoprämien und Kosten (§ 8 Absatz 2).

Als Rückkaufswert erhalten Sie den so ermittelten Wert der Deckungsrückstellung abzüglich eines im Sinne des § 176 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz vereinbarten, angemessenen Abzugs von 2 % des Werts der Deckungsrückstellung.

Allfällige Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre findet § 176 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

(3) Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 11 Nachteile eines Rückkaufes

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann, insbesondere in den ersten Jahren, erheblich unter der bezahlten Einmalprämie liegen. Insbesondere ist auf folgende Nachteile hinzuweisen:

- a) Aufgrund der **Deckung der Abschlusskosten** kann ein Rückkauf insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsschluss zu Verlusten führen.
- b) Sie tragen bei der indexgebundenen Lebensversicherung das gesamte **Veranlagungsrisiko**. Der Rückkaufswert ermittelt sich zum wesentlichen Teil aus dem aktuellen Wert der dem Vertrag zugrunde liegenden Anleihe, der erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Kursrückgänge führen zu einer Minderung des Rückkaufswerts. Es gibt daher keinen garantierten Rückkaufswert und keine garantierte Ablebensleistung.
- c) Im Falle eines Rückkaufs wird der vereinbarte **Abschlag** gemäß § 10 Absatz 2 von der Deckungsrückstellung in Abzug gebracht.
- d) Erfolgt ein Rückkauf vor Ablauf des 10. Versicherungsjahres, so unterliegt die gezahlte Prämie einer **nachträglichen Versicherungssteuer** im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß von derzeit 7 % der Prämie.

Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

§ 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

(1) Eine **Verpfändung** oder **Abtretung** ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Bestehen berechnete Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

(2) Eine **Vinkulierung** bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. In diesem Fall kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Lautet das Bezugsrecht auf den Überbringer der Versicherungsurkunde, können wir verlangen, dass der Überbringer der Versicherungsurkunde uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Versicherungsurkunde können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde einschließlich Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Versicherungsbedingungen.

§ 17 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 18 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), 1020 Wien, Praterstraße 23.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

§ 20 Option auf Rentenzahlung

(1) Sie können statt der Kapitalauszahlung einer Versicherungsleistung eine Rente für sich selbst oder für eine andere Person wählen. In gleicher Weise kann dies auch der Bezugsberechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles tun. Dieses Wahlrecht kann entweder für die gesamte oder für einen Teil der Kapitalauszahlung geltend gemacht werden.

(2) Die Höhe der Rente ist abhängig vom Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn und von den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen.

(3) Falls Sie bei Vertragsablauf (Erlebensfall) eine lebenslange Rente für die versicherte Person wählen, wird zur Berechnung der Rentenhöhe die derzeit aktuelle Sterbetafel für Rentenversicherungen AVÖ2005R herangezogen.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

BGBI. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 95/2006

§ 176

Absatz 4:

Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.

Absatz 5:

Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.